

# RS Vfgh 1989/11/29 G226/89, G227/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1989

## Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7400 Fremdenverkehr

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz / Verletzung

Sbg FremdenverkehrsförderungsfondsG 1960 §8 Abs1 lita idF LGBI 88/1982

## Leitsatz

Aufhebung des §8 Abs1 lita Sbg. FremdenverkehrsförderungsfondsG 1960 idF LGBI. 88/1982 unter Hinweis auf VfSlG. 11640/1988 als gleichheitswidrig

## Rechtssatz

§8 Abs1 lita des Gesetzes vom 28.12.1960 über den Sbg. Fremdenverkehrsförderungsfonds (Sbg. FremdenverkehrsförderungsfondsG 1960), LGBI. 11/1961 idF LGBI. 88/1982, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Bestimmung sieht als Grundlage für die Bemessung der Fremdenverkehrsabgabe einen Hundertsatz des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages vor, der zwar anders als in der früheren Regelung der Höhe nach mit 12 vH bestimmt ist, womit aber (auch) dadurch weder der - vom Verfassungsgerichtshof als erforderlich erachtete - Zusammenhang mit dem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen gegeben ist (etwa durch eine Staffelung nach Beitragsgruppen), noch eine Beschränkung der Beitragspflicht auf im Land Salzburg getätigte Umsätze. Die Bestimmung verstößt somit gegen den Gleichheitsgrundsatz.

(Anlaßfälle: E v 29.11.89, B1578,1589/88 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides)

## Entscheidungstexte

- G 226,227/89  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.1989 G 226,227/89

## Schlagworte

Fremdenverkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:G226.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10108871\_89G00226\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)